

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 7. Feber 1973

15. Stück

- 54.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1971
- 55.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung, womit gesundheitsschädliche Schwangerschaftsverhütungsmittel verboten werden
- 56.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Gleisdorf
- 57.** Verordnung: Errichtung je einer zweiten Notarstelle in Gänserndorf und in Gmunden
- 58.** Kundmachung: Aufhebung des Erlasses betreffend Gasöl als Kraftstoff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959
- 59.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung amtswegiger behördlicher Maßnahmen betreffend einen Mindestabstand, der bei nichtforstlichen Neupflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist
- 60.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien
- 61.** Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Israel über die allgemeine Aufhebung der Sichtvermerkpflcht

54. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1971

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1971 wird die Genehmigung erteilt.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

55. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Dezember 1972, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120, womit gesundheitsschädliche Schwangerschaftsverhütungsmittel verboten werden, aufgehoben wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 des Gesundheitsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120, wird aufgehoben.

Leodolter

56. Verordnung der Bundesregierung vom 23. Jänner 1973 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Gleisdorf

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1971, BGBl. Nr. 32, über die Sprengel der in Steiermark gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 447/1971, BGBl. Nr. 23/1972 und BGBl. Nr. 195/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gleisdorf umfaßt folgende Gemeinden:
Albersdorf-Prebuch, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab,

Ilztal, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in Steiermark, Pöllau bei Gleisdorf, Preßguts, Reichen-dorf, Sankt Margarethen an der Raab, Sinabelkirchen, Ungerndorf.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

57. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. Jänner 1973 betreffend die Errichtung je einer zweiten Notarstelle in Gänserndorf und in Gmunden

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

1. Im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Gänserndorf errichtet.

2. Im Sprengel des Kreisgerichtes Wels wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Gmunden errichtet.

Broda

58. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 17. Jänner 1973 betreffend die Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 1. Dezember 1966, Zl. 231.362-10 a/1966, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß den Bestimmungen der §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, G 17/72, V 13/72, den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 1. Dezember 1966, Zl. 231.362-10 a/1966, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 251/1966, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Androsch

59. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1973 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung amtswegiger behördlicher Maßnahmen betreffend einen Mindestabstand, der bei nichtforstlichen Neupflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBL. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 9. Oktober 1972, K II-1/72, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 12. Jänner 1973 — zusammengefaßt hat:

„Die gesetzliche Regelung amtswegiger behördlicher Maßnahmen betreffend einen Mindestabstand, der bei nichtforstlichen Neupflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten ist, fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Das gilt nicht für Maßnahmen des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG).“

Kreisky

60. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Jänner 1973 über die Aufhebung einiger Worte im § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBL. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1972, G 41/72, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 24. Jänner 1973 — die im § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBL. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, enthaltenen Worte „auf Vorschlag der jeweils beteiligten Landeshauptmänner“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

61. Änderung des Abkommens vom 22. November 1968 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Israel über die allgemeine Aufhebung der Sichtvermerkspflicht *)

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
IN TEL AVIV

Zl. 5617-A/72

Tel Aviv, am 9. Jänner 1973

Exzellenz!

Mit Bezug auf das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Israel über die allgemeine Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, das durch Notenwechsel in Wien am 22. November 1968 vereinbart wurde, beehre ich mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß, da Sammelpässe in diesem Abkommen nicht als Reisedokumente angeführt sind, auf die die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden, die Österreichische Bundesregierung eine Erweiterung der Abkommensbestimmungen als zweckmäßig ansehen würde, nach der Personen, die mit solchen Pässen reisen, von der Sichtvermerkspflicht befreit sein würden. Ich beehre mich daher, im Auftrag der Österreichischen Bundesregierung vorzuschlagen, daß das Abkommen durch die Einfügung der Worte „oder Sammelpässe“ nach den Worten „israeli-

scher oder österreichischer gewöhnlicher Reisepässe“ im Artikel 1 des genannten Abkommens abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung von Israel findet, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Euer Exzellenz ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen bilden, das dreißig Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Dr. Johanna Nestor m. p.
Österreichischer Botschafter
in Israel

Seiner Exzellenz
Herrn Abba Eban
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
Jerusalem

*) Siehe BGBl. Nr. 438/1968

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
IN TEL AVIV

תל-אביב, 9 בינואר 1973

הוד מעלתך,

בהסתמך על ההסכם בין הממשלה הפדרלית של רפובליקת אוסטריה
ובין ממשלת ישראל, בדבר ביטול כללי של חובת האשרה, שנעשה בחילוף
איגרות בוינה ביום 22 בנובמבר, 1968, הנני מתכבדת להודיע להוד
מעלתך, כי הואיל ודרכונים קיבוציים לא נזכרו בהסכם האמור כמסמך
נסיעה שלגביו חלות הוראות ההסכם, תראה הממשלה הפדרלית של רפובליקת
אוסטריה את הרחבת הוראות ההסכם, לפיה אנשים הנוסעים על סמך דרכונים
כאלה יהיו פטורים מחובת האשרה, כמועילה.
אני מתכבדת איפוא להציע, לפי הוראות הממשלה הפדרלית של רפובליקת
אוסטריה, כי ההסכם יתוקן בהכנסת המלים "או דרכונים קיבוציים"
לאחר המלים "דרכונים אוסטריים או ישראלים רגילים", בסעיף 1
להסכם הנדון.

אם ממשלת ישראל מסכימה להצעה זו, הריני מתכבדת להציע כי איגרת
זו ואיגרת התשובה של הוד מעלתך ישמשו הסכם בין שתי הממשלות,
אשר ייכנס לתוקפו כעבור 30 יום לאחר חליפת איגרות זו.

הואל נא לקבל, אדוני השר, את הבטחת הוקרתי הנעלה.

לכבוד
הוד מעלתו
מר אבא אבן
שר החוץ
ירושלים

MINISTER FOR FOREIGN AFFAIRS

Jerusalem, am 9. Jänner 1973

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Euer Exzellenz vom 9. Jänner 1973 zu bestätigen, die wie folgt lautet: „Mit Bezug auf das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Israel über die allgemeine Aufhebung der Sichtvermerkpflcht, das durch Notenwechsel in Wien am 22. November 1968 vereinbart wurde, beehre ich mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß, da Sammelpässe in diesem Abkommen nicht als Reisedokumente angeführt sind, auf die die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden, die Österreichische Bundesregierung eine Erweiterung der Abkommensbestimmungen als zweckmäßig ansehen würde, nach der Personen, die mit solchen Pässen reisen, von der Sichtvermerkpflcht befreit sein würden. Ich beehre mich daher, im Auftrag der Österreichischen Bundesregierung vorzuschlagen, daß das Abkommen durch die Einführung der Worte ‚oder Sammelpässe‘ nach den Worten ‚israeli-

scher oder österreichischer gewöhnlicher Reisepässe‘ im Artikel 1 des genannten Abkommens abgeändert wird. Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung von Israel findet, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Euer Exzellenz ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen bilden, das dreißig Tage nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung von Israel diesem Vorschlag zustimmt und daß die Note Euer Exzellenz und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen bilden, das dreißig Tage nach Empfang dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Abba Eban m. p.

Ihrer Exzellenz
Frau Dr. Johanna Nestor
Österreichischer Botschafter in
Israel

ירושלים, בשבט תשל"ג
9 בינואר 1973

הוד מעלתך,

הריני מתכבד לאשר קבלת איגרת הוד מעלתך מהיום, שזו לשונה:

"בהסתמך על ההסכם בין הממשלה הפדרלית של רפובליקה אוסטריה ובין ממשלת ישראל, בדבר ביטול כללי של חובת האשרה, שנעשה בחילוף איגרות בוינה ביום 22 בנובמבר 1968, הנני מתכבדת להודיע להוד מעלתך, כי הואיל ודרכונים קיבוציים לא נזכרו בהסכם האמור כמסמך נסיעה שלגביו חלות הוראות ההסכם, תראה הממשלה הפדרלית של רפובליקה אוסטריה את הרחבת הוראות ההסכם, לפיה אנשים הנוסעים על סמך דרכונים כאלה יהיו פטורים מחובת האשרה, כמועילה. אני מתכבדת איפוא להציע, לפי הוראות הממשלה הפדרלית של רפובליקה אוסטריה, כי ההסכם יתוקן בהכנסת המלים "או דרכונים קיבוציים" לאחר המלים "דרכונים אוסטריים או ישראליים רגילים", בסעיף 1 להסכם הנדון.

אם ממשלת ישראל מסכימה להצעה זו, הריני מתכבדת להציע כי איגרת זו ואיגרת החשובה של הוד מעלתך יישמשו הסכם בין שתי הממשלות, אשר ייכנס לתוקפו כעבור 30 יום לאחר חליפת איגרות זו".

הריני מתכבד להודיע להוד מעלתך כי ממשלת ישראל מסכימה להצעה זו, ולפיכך יהיו איגרת הוד מעלתך ואיגרת חשובה זו הסכם בין שתי ממשלותינו, שייכנס לתוקפו 30 יום לאחר קבלתה של איגרת חשובה זו.

הואילי נא לקבל, הוד מעלתך, את הבטחת הוקרתי הנעלה.

לכבוד
הוד מעלתה
ד"ר יוהנה נסטור
שגריר אוסטריה
בישראל

Die vorliegende Änderung des Abkommens tritt gemäß seinen Schlußbestimmungen am 8. Feber 1973 in Kraft.

Kreisky